



Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

20. Juli 2015

Der MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen von mehr als 300 Verbundgruppen. Nahezu 220.000 selbständige Unternehmen des Mittelstandes sind dauerhaft in solchen Kooperationen organisiert. Allgemein bekannt als Genossenschaften, Einkaufsverbände oder Franchisesysteme sind sie mittlerweile in mehr als 45 Branchen vertreten: im Einzelhandel und Großhandel, im Handwerk und produzierenden Gewerbe sowie in den Bereichen Dienstleistungen, Hotellerie und Gesundheit. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z. B. EDEKA, REWE, EURONICS, VEDES, INTERSPORT, EP ElectronicPartner, hagebau oder BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Marketing, Weiterbildung etc.

Ein Teil der Verbundgruppen betreibt eigene Großhandlungen mit entsprechendem Fuhrpark und ist aus diesem Grunde immer wieder mit dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) konfrontiert. Diese Verbundgruppen bilden teilweise selbst Berufskraftfahrer aus, teilweise organisieren sie die Weiterbildungen für ihre Fahrer und greifen dabei auf kompetente Dienstleister (z.B. Fahrschulen) zurück. Andere Verbundgruppen haben zwar keinen eigenen Fuhrpark, aber unterstützen ihre Anschluss Häuser in der Organisation von deren Logistik und arbeiten auch dabei mit Dienstleistern zusammen.

Aus diesem Grund ist das Gesetzgebungsvorhaben für unsere Mitglieder von Relevanz.

Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens begrüßenswert

Mit dem genannten Gesetzentwurf will die Bundesregierung zum einen den Ausbildungsnachweis für Grenzgänger, insbesondere im Grenzgebiet zu Frankreich, erleichtern. Diese Maßnahme ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Zum anderen will sie angemessene Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildungsstätten der Berufskraftfahrer festschreiben und deren



Überwachung vereinfachen. Auch diese Zielsetzung ist angesichts der zur Begründung angeführten praktischen Erfahrungen nachvollziehbar.

So schlägt der Referentenentwurf Änderungen der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vor, mit denen Anforderungen an den Unterricht (Höchstteilnehmerzahl, Räume, Lehrmittel) und die Ausbilder (Qualifikation, Weiterbildung) gestellt werden.

Dies haben wir mit unseren Mitgliedsunternehmen diskutiert. Die Rückmeldungen machten durchgängig klar, dass die hier vorgeschlagenen Qualitätsstandards bereits heute eingehalten werden. Die Unternehmen haben selbst ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Weiterbildung ihrer Berufskraftfahrer.

Verbot von Inhouse-Schulungen?

An einer Stelle jedoch schießt der Referentenentwurf deutlich über das Ziel hinaus, indem er eine Vorgabe macht, die nicht mit der Besorgnis mangelnder Qualität begründet werden kann.

Laut Art. 1 Ziffer 5 d) des Referentenentwurfes soll das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) in § 7 um einen neuen Absatz 3a mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

*„Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 [Anm.: Fahrschulen] und deren Mitarbeiter sowie werkvertraglich Beschäftigte dürfen Unterricht nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 nur in solchen Unterrichtsräumen durchführen, in denen sie auf Grund ihrer Fahrschulerlaubnis Unterricht durchführen dürfen.
Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 [Anm.: Ausbildungsbetriebe, Bildungseinrichtungen] sowie deren Mitarbeiter und werkvertraglich Beschäftigte dürfen Unterricht nur in eigenen Räumen ihrer Betriebsstätte durchführen.“*

Damit dürften Fahrschulen nur noch in ihren eigenen Räumlichkeiten die Weiterbildungsmodul durchführen. Unternehmen, die selbst in den maßgeblichen Berufen ausbilden, dürften Weiterbildungsmodul nur in den Betriebsstätten durchführen, in denen genau diese Berufsausbildungen laufen.

Faktisch bedeutet das ein Verbot der vielfach üblichen Inhouse-Schulungen – nicht wegen einer mangelnden Qualität des Unterrichts, der Ausbilder oder der Räumlichkeiten, sondern allein wegen der „falschen“ Räume.

Inhouse-Schulungen sind für viele unserer Mitgliedsunternehmen ein gutes und geeignetes Mittel, um die qualifizierte Weiterbildung der bei ihnen angestellten Berufskraftfahrer sicher zu stellen. Gleiches gilt für die Verbundgruppen, die für die Mitarbeiter ihrer Anschlusshäuser ebenfalls zentrale Weiterbildungsmaßnahmen mit Hilfe eines qualifizierten Dienstleisters organisieren. Dies wird in verschiedener Weise organisiert:

Beispiel 1

Ein Unternehmen hat bundesweit 10 Betriebsstätten. In Betriebsstätte A bildet es Berufskraftfahrer aus, an allen Standorten beschäftigt es jeweils ca. 20 Fahrer. Das Unternehmen organisiert und finanziert die Weiterbildung für alle Berufskraftfahrer, indem der Ausbilder von Standort A in dieser Betriebsstätte sowie in den anderen neun Betriebsstätten die Weiterbildungsmodule abhält. Passende Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterial sind vorhanden, der Aufwand für die Fahrer an den verschiedenen Standorten sowie für das Unternehmen ist akzeptabel.

Mit der Vorgabe, dass Schulungen nur noch in den Räumen „ihrer Betriebsstätte“ durchgeführt werden dürfen, wäre eine solche Praxis nicht mehr zulässig. Der Ausbilder dürfte nicht mehr in den anderen Betriebsstätten die Weiterbildungsmodule abhalten, stattdessen müssten die Fahrer aus allen Standorten jeweils die Reise antreten – mit höherem Zeitaufwand und höheren Kosten für das Unternehmen.

Beispiel 2

Ein Unternehmen beschäftigt Berufskraftfahrer, bildet aber selbst keine aus. Es organisiert und finanziert die Weiterbildung für alle Berufskraftfahrer und arbeitet dabei mit qualifizierten Dienstleistern zusammen (TÜV, DEKRA, örtliche Fahrschule,...). Die einzelnen Maßnahmen finden in Räumen des Unternehmens statt, Unterrichtsmaterial ist vorhanden und an jeder Maßnahme nehmen ca. 20 Fahrer teil. Damit wird der Aufwand für die Fahrer und das Unternehmen im Rahmen gehalten.

Mit der Vorgabe, dass Schulungen nur noch in den von der Fahrschulerlaubnis umfassten Räumlichkeiten – also in den eigenen Räumen der Fahrschule – stattfinden dürfen, sind Inhouse-Schulungen nicht mehr möglich. Die Maßnahmen müssen in den Räumen der Fahrschule stattfinden, was nicht nur zu höheren Kosten sondern auch zu erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten

führen kann, da nun auch die Raumplanung der Fahrschule mit einbezogen werden muss.

Beispiel 3

Eine Verbundgruppe organisiert für ihre Anschlusshäuser und deren Mitarbeiter zentral verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen in unterschiedlichsten Bereichen. Die Verbundgruppe hat auf diese Weise Zugriff auf die Qualität, denn sie hat ein hohes Interesse daran, dass die unter der gemeinsamen Marke tätigen Anschlusshäuser das Qualitätsversprechen dieser Marke stetig einlösen. Hierzu gehört auch die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und das BKrFQG. Für die Weiterbildungsmodule des BKrFQG arbeitet die Verbundgruppe mit einem kompetenten Dienstleister zusammen, der die Module zentral in den Räumen der Verbundgruppe oder in externen Tagungsräumen (Tagungshotels o.ä.) durchführt. Zwischen Verbundgruppe und Dienstleister sind Qualitätsstandards vereinbart.

Auch diese Organisationsform wäre künftig nicht mehr zulässig. Die Verbundgruppe könnte ihren Anschlusshäusern keine Weiterbildungsmaßnahmen nach dem BKrFQG mehr anbieten und hätte auch keinen Zugriff mehr auf die Qualitätsstandards.

Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES sagt es nichts über die Qualität einer Weiterbildungsmaßnahme aus, ob die Schulung in den eigenen Räumen der Fahrschule oder in anderen Räumlichkeiten stattfindet.

Es kann auch auf anderem Wege sicher gestellt werden, dass die Schulungen in geeigneten Räumen stattfinden. So sind nach dem Referentenentwurf zahlreiche Auskunfts- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden vorgesehen, die die Nutzung ungeeigneter Räume unterbinden können. Zudem ist vorgesehen, dass der Ausbilder jede einzelne Maßnahme vorab bei der zuständigen Behörde anmeldet, unter Angabe von Thema, Ort, Zeit, Teilnehmerzahl etc. Hier kann die Behörde bei Zweifeln an der Eignetheit der Räume von ihren Rechten Gebrauch machen, d.h. sie kann Angaben über die Räume, Zeichnungen oder Fotos anfordern. Sie kann ebenfalls einen Mitarbeiter vor Ort teilnehmen lassen. All diese im Referentenentwurf ohnehin vorgesehenen Möglichkeiten können die tatsächliche Qualität der Schulungsmaßnahme sichern, ohne sie auf einen einzigen Ort zu beschränken.

MITTELSTANDSVERBUND/JR